

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven  
Masterstudiengang Medical Process Management  
der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-  
Nürnberg - MPM  
Vom 7. November 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung .....	2
§ 2 Studienbeginn.....	2
§ 3 Akademische Grade .....	2
§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten .....	2
§ 5 ECTS-Punkte.....	2
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise .....	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis .....	3
§ 8 Prüfungsausschuss .....	3
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	4
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer; Anmeldung, Rücktritt.....	5
§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium .....	5
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen .....	6
§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung .....	7
§ 14 Entzug akademischer Grade .....	7
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
§ 16 Schriftliche Prüfung .....	8
§ 17 Mündliche Prüfung.....	8
§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	8
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung .....	9
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten .....	10
§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde .....	10
§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	10
§ 23 Nachteilsausgleich.....	10
§ 24 Wiederholung von Prüfungen .....	11
§ 25 Qualifikation zum Masterstudium.....	11
§ 26 Zulassung zu den Prüfungen.....	12
§ 27 Masterprüfung .....	12
§ 28 Masterarbeit.....	12
§ 29 Zusatzmodule .....	13
§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften .....	14
<u>I. Anlagen</u> .....	15
<u>Anlage 1: Studienplan</u> .....	15
<u>Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren</u> .....	15

## **§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Medical Process Management der Medizinischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Master of Science.

(2) <sup>1</sup>Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden:

- vertiefte Kenntnisse medizinischer Zusammenhänge, integrierter Behandlungsabläufe, des Gesundheitswesens und des Geschäftsprozessmanagements in der Gesundheitswirtschaft sowie weiterer grundlegender Fächer (z.B. Qualitäts- und Risikomanagement, Finanzmanagement, Medizinische Informatik, Kommunikation und Kooperation) erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

## **§ 2 Studienbeginn**

Das Masterstudium kann in der Regel nur im Wintersemester begonnen werden.

## **§ 3 Akademische Grade**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)“ verliehen.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

## **§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten**

(1) Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; es ist stärker anwendungsorientiert.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in dem Studiengang Medical Process Management 120 ECTS-Punkte.

(3) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen (siehe **Anlage 1**) einschließlich des Moduls Masterarbeit.

## **§ 5 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

## **§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. <sup>3</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>4</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

## **§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Regeltermin ist das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 120 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. <sup>2</sup>Es können alle nach dem BayHSchG, dem BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin

oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

### **§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer; Anmeldung, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Spätestens eine Woche vor Semesterbeginn werden Art und Umfang der Prüfungen in einem öffentlich zugänglichen Modulhandbuch veröffentlicht. <sup>2</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüferinnen und Prüfer gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Solange die Fristen nach §§ 7, 24 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. <sup>2</sup>Der Rücktritt kann spätestens bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag erfolgen; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>3</sup>Der Rücktritt erfolgt durch Fernbleiben von der Prüfung und bedarf keiner Begründung. <sup>4</sup>Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. <sup>5</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

### **§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium**

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zulassungskommission.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission besteht mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Zulassungskommission ein.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen im gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang beziehungsweise in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind.

<sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(2) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(3) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Auf berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Module, Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. <sup>3</sup>Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 25 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(5) <sup>1</sup>Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr angerechnet werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(6) <sup>1</sup>Wer die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen vor Anmeldung der zu ersetzenden Prüfung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen. <sup>2</sup>Insgesamt sollen mindestens 60 ECTS-Punkte und die Masterarbeit an der Universität Erlangen-Nürnberg abgelegt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach

benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. <sup>5</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter oder angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet bzw. umgerechnet wurden. <sup>2</sup>Die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Beruhet die Anrechnung auf mehreren Einzelleistungen, so dass eine Notenbildung nicht möglich ist, oder entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfungs- oder Studienleistung nicht § 18, so wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk 'bestanden' aufgenommen, eine Notenwiedergabe oder eine Notenumrechnung unterbleiben.

### **§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 14 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### **§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 16 Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Haben sich zu einer Klausur weniger als zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer angemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsdauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ergibt sich aus **Anlage 1**; es kann bestimmt werden, dass die Prüfung in einer Fremdsprache abgelegt wird. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. <sup>3</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 18 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 17 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in **Anlage 1** geregelt.

(2) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 18 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Das Protokoll gibt die Gegenstände der Prüfung wieder, eine Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:  
**sehr gut** = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;

**gut** = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

**befriedigend** = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

**ausreichend** = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

**nicht ausreichend** = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

<sup>2</sup>Wer die Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,25 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(3) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ein, die dem entsprechenden Modul nach der Fachprüfungsordnung zugewiesen ist. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(4) <sup>1</sup>Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 errechnet.; die einzelnen Noten gehen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Gewicht der auf sie entfallenden ECTS-Punkte in die Modulnote ein. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>3</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. „erfolgreich teilgenommen“.

## **§ 19 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde**

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Masterprüfung. <sup>2</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>5</sup>Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

### **§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 23 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## **§ 24 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Die nächste Wiederholungsprüfung muss spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters abgelegt sein. <sup>4</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. <sup>6</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. <sup>7</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Statt endgültig nicht bestandener Wahlmodule können andere, alternativ angebotene Module absolviert werden (Modulwechsel). <sup>3</sup>Modulwechsel liegt immer dann vor, wenn sich ein Studierender oder eine Studierende zu mindestens einer Teilprüfung eines Moduls verbindlich angemeldet hat (= Modulwahl), und dann ein alternativ angebotenes Modul wählt. <sup>4</sup>Der Wechsel des Prüfungsfaches ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung bzw. Teilleistung des bisher gewählten Moduls zulässig. <sup>5</sup>Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. <sup>6</sup>Die bisher im gewechselten Modul erzielten Prüfungsergebnisse gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im Transcript of Records ausgewiesen werden. <sup>7</sup>Der Wechsel des Moduls stellt keinen von den Studierenden nicht zu vertretenden Grund im Sinne des § 7 Abs. 1 dar.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

## **§ 25 Qualifikation zum Masterstudium**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium sind

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium,
2. eine schriftliche Bewerbung,
3. erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifikationsfeststellungsverfahren

<sup>2</sup>Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Ärztliche Prüfung (Staatsexamen) nach der Approbationsordnung für Ärzte
2. die Diplom-, Magister- oder Bachelorprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität,
3. die Diplom- oder Bachelorprüfung einer deutschen Fachhochschule oder

4. einen anderen gleichwertigen Abschluss.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1. sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Sie werden aufgenommen, wenn sie am Qualifikationsfeststellungsverfahren nach der **Anlage 2** erfolgreich teilgenommen haben. <sup>3</sup>Abschlüsse, die nach einem anderen Notensystem bewertet wurden, sollen mindestens ein dem Prädikat „gut“ vergleichbares Prädikat aufweisen.

### **§ 26 Zulassung zu den Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 25 vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

### **§ 27 Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

### **§ 28 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Modul Masterarbeit einschließlich der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einer mündlichen Prüfung ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet. <sup>3</sup>Die Arbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Magisterarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung der Vergabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) <sup>1</sup>Die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät, der Technischen Fakultät oder Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsaus-

schuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.  
<sup>3</sup>Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Masterarbeit noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde. <sup>3</sup>Während der Bearbeitung der Masterarbeit muss der oder die Studierende an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert sein. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Fassung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>7</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten bewertet ist.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

## **§ 29 Zusatzmodule**

<sup>1</sup>Zusatzmodule sind Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die

getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. <sup>6</sup>Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im Transcript of Records ausgewiesen werden. <sup>7</sup>Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu stellen.

### **§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 das Studium aufnehmen.

(2) Abweichend von **Anlage 2** Abs. 2 Satz 2 ist eine Bewerbung und Aufnahme in das Studium im Wintersemester 2008/09 bis zum 31. August 2008 möglich.

## I. Anlagen

### Anlage 1: Studienplan

Sem.	Nr.	Module	Prüfung	SWS	ECTS
1.	1.1	Medizinische Grundlagen	180 Min. (K)	10	10
	1.2	Gesundheitsmanagement I	180 Min. (K)	10	10
	1.3	Grundlagen der Krankheitserkennung	90 Min. (K)	4	5
	1.4	Praktikum (4 Wochen)	-	P	5
	<b>Summe</b>				<b>24</b>
2.	2.1	Einführung in die klinische Medizin	90 Min. (K)	5	5
	2.2	Gesundheitsmanagement II	180 Min. (K)	8	10
	2.3	IT-gestützte Prozesse im Gesundheitswesen	90 Min. (K)	4	5
	2.4	Management von Geschäftsprozessen	90 Min. (K)	4	5
	2.5	Praktikum (4 Wochen)	-	P	5
<b>Summe</b>				<b>21</b>	<b>30</b>
3.	3.1	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung und Strahlenschutz	90 Min. (K)	5	5
	3.2	Gesundheitsmanagement III	180 Min. (K)	8	10
	3.3	Vom klinischen Prozess zum Behandlungspfad	90 Min. (K)	5	5
	3.4	Geschäftsprozessmanagement und Informationstechnologie	90 Min. (K)	4	5
	3.5	Praktikum (4 Wochen)	-	P	5
<b>Summe</b>				<b>22</b>	<b>30</b>
4.	4.1	Masterarbeit und mündliche Prüfung	60 Min		30
	<b>Summe</b>				<b>120</b>

K = Klausur

### Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>An dem Verfahren dürfen zur Gewährleistung eines zügigen weiteren Studiums auch Bewerber teilnehmen, deren Studienabschluss unmittelbar bevorsteht.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren sind spätestens bis zum Aufnahmeterrin mit den erforderlichen Unterlagen bei der Zulassungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Aufnahmetermine sind der 15. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester. <sup>3</sup>Dem Antrag ist das Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 bzw. im Falle von Abs. 1 Satz 2 dieser **Anlage** eine Leistungsübersicht des Prüfungsamtes und dessen Bestätigung, dass der Abschluss des Studiums unmittelbar bevorsteht, beizufügen.

<sup>4</sup>Liegt das Abschlusszeugnis zum Termin nach Satz 1 noch nicht vor, kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung gewährt werden. <sup>5</sup>Zu einem Bewerbungszeitpunkt ist die Bewerbung für maximal zwei Studiengänge an der Medizinischen Fakultät zulässig.

(3) <sup>1</sup>Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zulassungskommission.

(4) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren wird die Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber zum Masterstudium anhand

1. ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium,
2. soweit geboten ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse beurteilt.

Das Verfahren soll zeigen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und aufgrund herausragender Einzelleistungen in den für den Studiengang relevanten Modulen oder eines vergleichbaren Kriteriums zu erwarten ist, dass sie im stärker anwendungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen und das Studium erfolgreich abschließen.

(5) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. <sup>2</sup>Die Zulassungskommission kann die Koordinierung und Durchführung des Vorauswahlverfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(6) <sup>1</sup>In der Vorauswahl werden alle Bewerber anhand der vorgelegten Unterlagen danach beurteilt, ob

1. ihre Aufnahme in das Masterstudium ohne ein weiteres spezifisches Auswahlverfahren gerechtfertigt ist,
2. die Aufnahme vom Ergebnis eines spezifischen Auswahlverfahrens abhängen soll oder
3. die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist.

<sup>2</sup>Die Aufnahme in das Masterstudium ohne spezifisches Auswahlverfahren ist insbesondere bei Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) aus einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss möglich. Wer nicht aufgenommen oder zum spezifischen Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält einen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.

(7) <sup>1</sup>Das weitere spezifische Auswahlverfahren umfasst eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, die von zwei von der Zulassungskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern abgenommen wird. <sup>2</sup>Der Termin wird den Bewerberinnen oder Bewerbern spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Das Verfahren soll zeigen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Anforderungen nach Abs. 4 Satz 2 erfüllen. <sup>4</sup>Die Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

(8) <sup>1</sup>Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Die Zulassungskommission kann die Aufnahme des Masterstudiums unter der auflösenden Bedingung gestatten, dass der Abschluss des Bachelorstudiums bis zu einem von der Zulassungskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens bis zur Aufnahme des Studiums, nachgewiesen wird; die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus.

(10) Die Entscheidungen im Qualifikationsfeststellungsverfahren ergehen schriftlich.

(11) Die Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Oktober 2008 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 5. November 2008.

Erlangen, den 7. November 2008

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 7. November 2008 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. November 2008 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. November 2008.